# Satzung der Ortsgemeinde Osann-Monzel über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze bei Neubau, Umbau und Nutzungsänderung von Gebäuden zu Wohnzwecken vom 07.08.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Osann-Monzel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

## Vorbemerkung

Durch diese Satzung soll für das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Osann-Monzel die Anzahl der Stellplätze, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Rahmen von Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen von Gebäuden zu Wohnzwecken herzustellen sind, einheitlich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

## § 1

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Osann-Monzel. Ausgenommen von dieser Satzung sind Gebiete, für die ein verbindlicher Bebauungsplan mit abweichenden Stellplatzregelungen gilt.

## § 2

## Anzahl der notwendigen Stellplätze

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinB. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage dieser Satzung aufgeführt sind.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osann-Monzel, den 7. August 2025

Armin Kohnz

Ortsbürgermeister

Gemeinde Osann-Monzel 1 Verbandsgemeinde Wittlich-Land (DS)

**Anlage zu § 2:**

| Lfd. Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze (Stpl.) |
|---|---|---|
| | **Wohngebäude** | |
| 1 | Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung | 2,0 Stpl.<br>zusätzlich 1 Stpl. |
| 2 | Mehrfamilienhäuser je Wohnung | 2,0 Stpl. |